Preußische Gesetzsammlung

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 3. März 1928 | Nr. 5

Inhalt:

(Nr. 13310.) Verordnung über die einheitliche Auflösung des Hausvermögens des vormals Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha'schen Hauses. Vom 21. Februar 1928.

Die Auflösung des Hausvermögens des vormals Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha'schen Hauses erfolgt nach Maßgabe der angeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Thüringen über die einheitliche Auflösung des Hausvermögens des vormals Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha'schen Hauses.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Der Justizminister wird ermächtigt, zu ihrer Ausführung nähere Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 21. Februar 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schmidt.

Vereinbarung

zwischen dem Freistaat Preußen und dem Freistaat Thüringen über die einheitliche Auflösung des Hausvermögens des vormals Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha'schen Hauses.

§ 1.

Die Teile des Hausvermögens, die in Preußen gelegen sind, werden einheitlich mit dem in Thüringen gelegenen Hauptteil durch die thüringischen Auflösungsbehörden nach den thüringischen Vorschriften und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgelöst.

§ 2.

Durch Familienschluß werden im Auflösungsverfahren aus Bestandteilen des bisherigen Hausvermögens des Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha'schen Hauses mit dem Sitz in Gotha zwei Stiftungen errichtet, und zwar eine Stiftung für Kunst und Wissenschaft und eine Stiftung zur Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit des Stiftungsvermögens, insbesondere als Träger öffentlicher und privater Lasten sowie zur Gewährung von Unterhaltsmitteln an Mitglieder der stiftungsberechtigten Familie. Der Entwurf der Stiftungssatzungen ist, bevor darüber im Auflösungsverfahren entschieden wird, dem Preußischen und Thüringischen Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3.

Die Aufsicht über die Stiftungen führt Thüringen. Änderungen der Stiftungssatzungen sowie die Aufhebung der Stiftungen, Änderungen ihrer Zweckbestimmung und die Verteilung des Vermögens an die Anfallberechtigten unterliegen der Genehmigung des Preußischen und des Thüringischen Justizministers.

Die staatliche Forstaufsicht über die in Preußen gelegenen Forsten steht Preußen zu. Ihre Regelung einschließlich der Einführung des preußischen Schutzforstrechts bleibt den preußischen Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Die in Preußen gelegenen Forsten dürfen ohne Genehmigung des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten oder der von ihnen zu bestimmenden Behörde nicht geteilt oder veräußert werden. Der Genehmigung zur Veräußerung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung zur Beitreibung solcher Schulden erfolgen soll, deren Aufnahme durch die genannten Minister oder durch die von ihnen bestimmte Behörde genehmigt worden ist.

§ 4.

Alle Anträge und Ersuchen, die die thüringischen Auflösungsbehörden an preußische Behörden zu richten haben, sind durch das vom Preußischen Justizminister zu bestimmende preußische Auflösungsamt zu leiten.

§ 5.

An den entstehenden Gebühren wird der Freistaat Preußen nach dem Verhältnis der Größe der in den beiden Staaten befindlichen Stiftungsgrundstücke beteiligt; die bisher in Preußen vorschußweise gezahlten Auflösungsgebühren sind entsprechend anzurechnen. Die Beteiligungsziffer wird durch Vereinbarung zwischen dem Preußischen und dem Thüringischen Justizminister festgestellt.

Weimar, den 2. Februar 1928.

Im Namen der Preußischen Staatsregierung auf Grund der vom Preußischen Staatsministerium unter dem 12. November 1927 erteilten Vollmacht.

Dr. Ernst Kübler,
Wirklicher Geheimer Oberjustizrat,
Ministerialdirektor i. R.,
Präsident des Landesamts für Familiengüter.

Im Namen der Thüringischen Staatsregierung auf Grund der vom Thüringischen Staatsministerium unter dem 29. November 1927 erteilten Vollmacht.

Dr. Hugo Müller,
Ministerialdirektor.

(Nr. 13311.) Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die bischöflichen Behörden. Vom 20. Februar 1928.

Die bischöflichen Behörden der katholischen Kirche in Preußen haben nach Benehmen mit mir gemäß §§ 21 und 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 585) bestimmt, daß ihre Genehmigung zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der Kirchenvorstände und Vertretungen der Gemeindeverbände erforderlich ist bei:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

2. Veräußerung von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
3. Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Werte von mehr als 2000 Reichsmark;
4. Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB. sowie Annahme belasteter Schenkungen und anderer Zuwendungen;
5. Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
6. Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, und Ausleihe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind;
7. Entgeltlichen Anstellungsverträgen auf die Dauer von mehr als einem Jahr;
8. Bürgschaften;
9. Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 2000 Reichsmark. Auf die Berechnung des Wertes finden die §§ 3 und 6 bis 9 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung;
10. Abstrakten Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Abtretung von Forderungen, Schuldübernahme, Schulderlaß, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB., Annahme einer Anweisung gemäß §§ 783 ff. BGB., Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechsel begründet werden;
11. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Berlin, den 20. Februar 1928.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

In Vertretung

Lammers.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nr. 5 des Justizministerialblatts für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 4. Februar 1928 auf Seite 44 ist eine Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 1. Februar 1928 zur Ausführung des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Ziffer 2 b, § 3, § 5 Abs. 2 und § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 209) über die Dienstverhältnisse der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Beamten (I. 12 178) verkündet worden.

Berlin, den 22. Februar 1928.

Preußisches Justizministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Januar 1928 über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts

durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 7 S. 33, ausgegeben am 18. Februar 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Entwässerungsverband Norden in Norden für die Abschließung des Norder Außentiefs mittels eines Deiches und zum Ausbau dieses Außentiefs sowie zur Herstellung der erforderlichen Binnenentwässerungsanlagen und Zuwegungen im Kreise Norden
durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 7 S. 23, ausgegeben am 18. Februar 1928;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1928
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer Hochspannungsleitung von der Schaltstation Letmathe zu den Kraftwerken bei Hengstey-Herdecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 7 S. 27, ausgegeben am 18. Februar 1928

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.